

# Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

N<sup>o</sup> 124.

Dresden, am 20. April.

1837.

Fünf und sechzigste öffentliche Sitzung der  
II. Kammer, am 14. April 1837.

(Fortsetzung.)

Fortsetzung der besondern Berathung über den Criminalgesetzentwurf. I. Theil. II. Kapitel: Von den Strafen und deren Vollziehung. Art. 9. (Folgen erlittener Zuchthausstrafe.) Art. 10. (Arbeitshausstrafe) Art. 11. (Gefängnißstrafe.) —

Es kann nun zur Tagesordnung übergegangen werden, und zwar zur Fortsetzung der Berathung des Berichts über den allgemeinen Theil des Criminalgesetzes.

Man gelangt heute zuvörderst zu Artikel 9. des Entwurfs:

(Folgen erlittener Zuchthausstrafe.) „Wirklich erlittene Zuchthausstrafe beider Grade zieht als nothwendige Folge den Verlust des Adelsstandes, jedoch nur für die Person des Verbrechers, und unbeschadet der Rechte seiner Ehegattin und der vor dem Strafurtheil erzeugten Kinder, der Ehrenzeichen, des Ranges oder Titels, der akademischen Würden, der öffentlichen Aemter oder anderer Staatsdienste, so wie der Advokatur und des Notariats und aller bürgerlichen Ehrenrechte nach sich.“

Referent Eisenstuck: Es ist aus dem Berichte zu ersehen, daß die Worte „beider Grade“ in der zweiten Zeile wegzulassen sind. Es hatte ferner die Deputation im Berichte noch darauf angetragen, daß in der fünften Zeile nach den Worten: „erzeugten Kinder“ noch die Worte: „ungleichen den Verlust“ hinzugefügt werden sollen, um mehr Deutlichkeit zu erlangen. Die I. Kammer hat nun folgende Fassung aus ihrem Beschlusse aufgestellt. „Wirklich erlittene Zuchthausstrafe zieht als nothwendige Folge — und der aus einer vor dem Strafurtheil geschlossenen Ehe erzeugten Kinder, ungleichen den Verlust der Ehrenzeichen, des Ranges oder Titels, der akademischen Würden, des Staatsdienstes oder anderer öffentlicher Aemter, so wie der Advokatur und ic.“ In dem nachträglichen Berichte hat sich nun die Deputation der II. Kammer veranlaßt gesehen, in Erwägung der mancherlei bei der Berathung in der I. Kammer hervorgehobenen Bedenken in Antrag zu bringen, ob man nicht am besten thun würde, wenn man die Worte: „des Adelsstandes — Kinder“ in Wegfall brächte und dagegen sagte: „aller politischen und Ehrenrechte.“ Es wird dadurch allerdings die Frage coupirt, wie sie in der I. Kammer weitläufig hervorgehoben worden ist. Auch ist nicht zu verkennen, daß der Zweck der gesetzlichen Bestimmung erreicht wird, wenn die Worte der Deputation gebraucht würden. Wenn es so in dieser Allgemeinheit gesagt

wird, so hat man geglaubt, daß sich die Sache so am besten beseitigen ließe. Wenn der Adelsstand ein Recht in Anspruch nimmt, so kann das nur als politisches und Ehrenrecht angesehen werden.

Königl. Commissair D. Groß: Wenn der Zusatz: „aller politischen und Ehrenrechte“ angenommen werden sollte, so könnte dadurch ein Mißverständnis entstehen, indem Ehrenzeichen, Rang, Titel und akademische Würden auch als politische Ehrenrechte angesehen werden können. Auch entsteht die Frage: Ob überhaupt der Adel dergleichen Rechten beizuzählen sei?

Präsident: Ich habe der Kammer die Amendements bekannt zu machen, die zu dem 9. Artikel eingegangen sind. Zuvörderst beabsichtigt ein Amendement des Abg. Utenstädt, am Schlusse des diesseitigen Deputations-Vorschlags und des Artikels noch hinzuzufügen: „Auf die Rechte der Ehegattin, ungleichen der Kinder des mit Zuchthausstrafe Belegten haben diese Folgen keinen Einfluß.“ Wird dieses Amendement unterstützt? Geschieht zur Genüge.

Präsident: Dann ist von dem Vicepräsident D. Haase folgendes Amendement eingegangen: „Bei solchen Verbrechen, welche mit Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe belegt werden, kann, in Berücksichtigung der bei diesen Verbrechen von den Thätern bewiesenen ehrlosen Gesinnungen, von dem Richter der Verlust der politischen und Ehrenrechte des Verbrechers erkannt werden.“ Ich weiß nicht, ob es zum Anfang des Artikels gehört.

Vicepräsident D. Haase: Das Amendement gehört zu dem Anfange des Artikels im Gesetzentwurfe und soll jenen ersetzen. Im Eingang des Artikel 9. ist nämlich gesagt worden, es sollte der Verlust der politischen und Ehrenrechte nothwendige Folge der Zuchthausstrafe sein. Mit diesem Principe kann ich mich nun nicht einverstanden erklären. Ich glaube nicht, daß der Verlust der politischen und Ehrenrechte eine nothwendige Folge der Strafe selbst ist und sein kann, sondern er ist Folge der ehrlosen Gesinnungen, die sich im Handeln des Verbrechers bei dem Verbrechen kund gegeben. Die Ehrlosigkeit kann nur insoweit aus den Handlungen folgen, als diese im Zusammenhange mit den Gesinnungen des Thäters, die Letzteren mit selbigen verbunden und ihn zu dem Verbrechen bestimmten, hervorleuchtet. Wir finden Zuchthausstrafe festgesetzt auf Handlungen, bei denen gewiß jeder von uns und das ganze Volk nicht schlechterdings und unbedingt eine ehrlose Gesinnung des Thäters annehmen muß. Ich will nur an die politischen Verbrechen, an den Todtschlag in der Aufwallung, an die con-